Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 25 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 6 Fruktidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 22. August. Prassdent: Luthy.

Der Vollz. Rath verlangt für die Bedürfnisse des Ministeriums des Innern einen neuen Eredit von 300,000 Fr., da der lezt eröffnete Eredit hauptsächslich durch die Bezahlung der den Cantonsautoritäten schuldigen Gehalte für die Monate Merz, April und Man, erschöpft ist:

Der verlangte Eredit wird bewilligt.

Der Nollz. Nath verlangt Ratification des Verkaufs sweper alter baufälliger Sauser, welche dem Frauen-kloster St. Joseph in Solothurn zugehörten, und durch Steigerung um 4000 Fr. veräussert wurden.

Der Gegenstand wird ber Staatswirthschaftscommision zugewiesen.

Der Vollz. Nath sendet sein Befinden über den Gesetzes, vorschlag v. 13. d., welcher eine nahere Bestimmung des Gesetzes über Einregistrierungsgebühr für Arme enthält, und stimmt demselben ben.

Das Befinden wird für 3 Tage auf den Canzley-

Eine Petition von 43 Guterbesitzern von Mynau E. Bern, das Gesetz über Loskäuslichkeit des Weidzechts betreffend und die Benbehaltung desselben verlangend, wird der Staatswirthschaftscomission überwiesen.

Eine Bittschrift der Brandbeschädigten von Chateau d'Oer E. Leman begehrt, daß die Bürger, deren häuser abgebrannt sind, verpflichtet werden, dieselben in Stein wieder aufzuführen, da ihr unglückliches Dorf seit 136 Jahren drenmal abgebrannt ist.

Die Verweisung an die Vollziehung, mit Einladung für Sicherheit gegen Feuersgefahr ben Wiederaufbauung dieses Dorfes sorgen und die Errichtung steinerner Gebäude begunstigen zu lassen, wird beschlossen.

Die Sulfsgesellschaft von Zürich empfielt ihre menschenfreundliche Anstalt.

Der Gesetzesborschlag über politische Gesellschaften wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission ift folgender:

Der Mensch hat unbezweiselt das unveräusserliche Recht, ieden Gegenstand, den sein Verstand fassen mag, mithin auch die Verhältnisse, so aus der Staatseinrichtung entspringen, seinem Nachdenken zu unterwerfen, Erfahrungen darüber zu sammeln, sie zusammen zu stellen, zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und Entschlüsse darauf zu bauen, und alle diese Operationen seines Verstandes, durch Sprache, Schrift und Oruck seinen Mitmenschen bekannt zu machen.

Allein der Unveräusserlichkeit und Unverletzlichkeit dieses Menschenrechts an sich unbeschadet, konnen die Modistationen durch die Form der Ausübung desselben in bestimmten Fällen, so wie die eines seden andern Menschenrechts, unter allgemeinere Zwecke besdingt, und sosort eingeschränkt werden. So z. V. ist der Mensch, wenn er von einem andern beleidigt worden, kraft Menschenrechts zur Selbstrache befugt, die Ausübung dieses Rechts ist aber weitaus in den meisten Fällen mit dem Staatszweck unverträglich, sosort sind die Modissationen dieses Menschenrechts unter den Staatszweck bedingt, und also rechtmäßig einer Einschränkung empfänglich.

Das Verhältnis der verschiedenen Modistationen eines Menschenrechts zu einem gegebenen allgemeinen, an sich rechtmäßigen Zweck, bestimmt also die Rechtmäßigkeit ihrer Einschränkung; und da für den Geschgeber der Staatszweck der allgemeinste Probierstein ist, an welchem die Frage über Einschränkungen in Ausbübung von Menschenrechten erprobt werden kann, so wird das Pensum Eurer Commission darin bestehen,

zu untersuchen, in wie weit die Ausübung des Nechts, seine Meinungen über öffentliche Angelegenheiten zu äussern, wenn es in Versammlungen ausgeübt wird, die zu Fassung kollektiver Willensäusserungen organissert sind, und mithin in der Absicht ausgeübt wird, um die kollektive Willensäusserung einer solchen Verssammlung hervorzubringen; — in wie weit, sagen wir, die Ausübung dieses Menschenrechts, unter dieser Form, mit dem Staatszweck verträglich sey.

Unter den mancherlen Gesichtspuntten, die alle gu negativer Entscheidung der aufgeworfenen Frage fuhren, bebt der Berichterstatter einen einzigen aus.

Die Gewalt des Staats zu handhabung des Gesseites, soll nicht bloß überhaupt im Staatsgebiet, sondern allenthalben im Land die höchste seyn. Verhält es sich anders, existiert eine Gewalt im Staat, die in einzelnen Gegenden oder überhaupt im Staatsgesdiet, die Gewalt des Staats auswiegt, so ist der Staat, wenn vielleicht schon noch nicht de facto doch de jure allbereits in einem Zustand von Empörung und Anarchie.

In diesen den Staatszweck zerstörenden Zustand wird der Staat durch die Ausübung senes Menschenzechts unter der angegebenen Form, oder mit andern Worten, durch politische Gescuschaften gebracht. Durch die kollektive Zahl ihrer Glieder bilden sie eine Masse von physischer Kraft, die ben ihrer möglichen und siicht zu hindernden Vermehrung, bald der organisserten physischen Macht des Staats Trop bieten kann.

Nach der Tendenz der menschlichen Natur im Einzelnen, suchen diese Gesellschaften, deren Geist von ihrer ersten Enistehung eine-bestimmte Richtung hat, sich Wirksamkeit zu verschaffen und ihren einmal erzlangten Wirkungskreis je langer je weiter auszudehnen, sofort streben sie die defentliche Meinung zu unteriochen, und in gleichem Maaß wie die ihrige sich mehrt, untergraben sie die moralische Macht des Staats.

Diese Resultate, die in der Natur solcher Gesellsschaften liegen, sind durch traurige Erfahrungen bes währt; und selbst bennzumal, wenn die politischen G. sellschaften im Geist und im System der Regierung berathen und handeln, kann die Klugheit nicht zu ihrer Duldung rathen. Allerforderst wenn der Grundsatzenerkannt wird, so muß er für jede Gesellschaft anserkannt werden, die sich nicht in ihren Berathungen und Beschlüssen gegen bestehende Gesetz verstoßt, und so bleibt einer ieden solchen Gesellschaft auf dem Gesbiet, das zwischen den gesetzwidrigen und denienigen

Verhandlungen liegt, die im Geist der Regierung sindrein weites Feld offen, auf dem die diffentliche Meisnung bearbeitet und die moralische Macht des Staats untergraben werden kann. Ferner ist nirgends einige Garantie vorhanden, daß Gesellschaften, wenn sie auch anfänglich im Sinn der Regierung und im Geist der Gerechtigkeits und Ordnungsliebe handeln, nicht bald in Sekten von verschiedenem politischem Glauben, und endlich in wirkliche, von politischem Fanatismus getriebene und sich einander verfolgende Faktionen zersfallen, die so wie sie über einander im Rampfe sich erheben, endlich die Regierung selbst zu einer elenden Kaktion machen.

Als Freund wie als Feind sind also die politischen Gesellschaften dem Staate gleich gefährlich, und Sie, B. Gesetzeber, werden dieses zwenschneidige Schwerdt am allerwenigsten in einem Zeitpunkt aus der Scheide ziehen wollen, wo, wir können es uns nicht bergen, das Schicksal unsers Vaterlandes in Absicht auf das System seiner politischen Organisation noch nicht ganz unsern händen anvertraut ist, und wo also, wenn wir unser Vaterland lieben, wir weniger auf die Propagation irgend eines politischen Systems, als auf Veybehaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu denken und zu wirken haben.

Einstimmig rath Ihnen, zufolge dieser Betrachtungen, Eure Commission an, den Grundsatz festzusetzen, daß teine volitischen Gescuschaften einzelner Bürger, die sich mit Berathung und Abfassung von Beschlüssen über politische Angelegenheiten beschäftigen, geduldet werden sollen.

Dieser Grundsatz angenommen, wird es nothig senn, denselben auf die Berathungen von Privatgesellsschaften, die in andern Hinsichten legaliter eristieren, anwendbar zu machen; alsdann die Rechte der Poliszen in Bitreff solcher illegaler Versammlungen, und endlich zur Sanktion der Verordnung nach dem Grad der verschiedenen Strafbarkeit der Widerhandelnden, die Strafe derselben zu bestimmen.

Diesen Ideen zufolge legt Ihnen Euere Commission folgenden Geschesborschlag unter Augen:

(Wir liefern den Gefetesvorschlag, wie er nach) der Discussion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Bollz. Rathes vom 13. August 1800 und nach angehörtem Bericht der zur Untersuschung derselben niedergesexten Commission;

In Erwägung, bag, fo wie jedes Menschenrecht überhaupt, alfo auch bas Recht des Gingelnen, seine

Meinung über politische Angelegenheiten zu auffern, in der Ausübung dem Staatszweck untergeordnet

fenn muß;

In Erwägung, daß die Audübung dieses Rechts, wenn sie in zur Berathung organisirten Gesellschaften und in der Absicht geschieht, um einen gemeinschaftlischen Beschluß der Gesellschaft zu bewirken, ohne Rückssicht auf die gutgemeinten Absichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht und dem Parthengeist Nahrung grebt, und mit der innern Ruhe und Ordzung den Staatszweck gefährdet —

hat der gesetgebende Rath verordnet:

1. Das Zusammentreten einzelner Burger, um fich in Versammlungen zu bilden, die über politische Angelegenheiten berathen und Beschlusse fassen, ift verboten.

2. Den bereits bestehenden und funftig gusammentretenden Gescuschaften, welche besondere durch die Gefetze nicht migbilligte Zwecke haben, ist es gleichfalls verboten, über politische Angelegenheiten

ju berathen und Beschluffe ju faffen.

- 3. Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestellten Beamten der vollziehenden Gewalt sind beauftragt, diesenigen Versammlungen, die Krast des 1. S. unerlaubter Weise zusammentreten oder in Folge des 2. S. unerlaubte Verathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzusordern und im Weigerungsfall sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anden die allfällig vorhandenen Protosolle und Schriften zur Hand zu nehmen und nehst der Anzeige des Vorsalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.
- 4. Der Anstister einer durch den 1. §. verbotenen Bersammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Platz dazu giedt, so wie auch diesenigen, die im Fall des 1. §. den dieser Bersammlung und im Fall des 2. §. den dieser unerlaubten Berathung die Berrichtungen des Vorstehers und Sestretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrektionellen Polizen entweder mit einer Gefängnissstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbusse von wenigstens 25 Liv. und höchstens 100 Liv. belegt werden.

Ebenmäßig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Bersammlungen und Berathungen entweder einer Gefängnisstrafe von wenigstens und höchstens 3 Tagen, oder einer Geldbuße

von wenigstens 20 und hochstens 50 Liv. unters worfen fenn.

Ben jedem Wiederholungsfall soll die Strafe verdoppelt werden.

- 5. Wenn ben diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen Umstände vorfallen sollten, auf welste in den bereits bestehenden Gesetzen als auf bessondere Vergehen eine härtere Strafe gesezt worden, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Geschen auszegen.
- 6. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt ges macht und wo es nothig ist, angeschlagen werden. Folgendes Befinden des Bollz. Nathes über deu Gesetzesvorschlag, der dem Gesetz vom 8. August zur Erläuterung dient, wird verlesen:
- 3. Die Verfügung des Gesetzes, die hier erläutert wird, sollte einen doppelten Zweck erreichen, einerseits durch die wiederholte Verathschlagung und Abstimmung zur nemlichen Neise der Resultate führen, welche unste Verfassung ben der getheilten Ausübung der gesitzes benden Gewalt zur Absicht hatte, und anderseits der vollziehenden Gewalt ben der Abfassung der Gesetze diesenige Mitwirkung einräumen, zu welcher sie durch ihre Erfahrung über die Volksbedürsnisse sowohl, als die Anwendbarkeit der Mittel, wodurch dieselben bes friedigt werden sollen, berusen scheint.
- 35 In benden Rücksichten läßt der Gesetzesvorschlag nichts vermissen, ausser daß statt der einfachen Beshandlung, die saut dem ersten Art. in denjenigen Fällen genügen soll, wo ein von dem Vollz. Nach vorgelegter Gesetzesentwurf unverändert angenommen wurde, die wiederholte Abstimmung dem erstern der oben augeführten Zwecke vielleicht eher entsprechen dürste. "
- Der Vollz. Rath ergreift diese Gelegenheit, unz gegen euch B. G. den Bunsch zu aussern, daß bew der kurzen Zeitsrift, die ihm zur Einsendung seines Besindens über einen mit Dringlichkeit begleiteten Gezseigesvorschlag vergönnt ist, diese Formel nie ohne wirklich dringende Gründe gebraucht werden möge. Auch ohne dieselbe wird er sich immer bemühen, durch unverzögerte Nittheilung den Gang einer Arzbeiten zu beschleunigen. Hingegen ist zu besorgen, daß durch öfter wiederkehrende Dringlichkeitserkläumzgen die ihm obliegende Untersuchung übereilt oder er ben dem Umfange seiner täglichen Geschäfte in die Unmöglichkeit verset würde, dem Geschäfte in die Unmöglichkeit verset würde, dem Gesch ein Genüge zu leisten."

Die zwente Berathung wird eröffnet und ber Besetyvorschlag jum Gefetz erhoben (f. denf. St. 91. G. 411.), mit dem Zusate jum Art. 1.: " Singegen aber foll nichts defto weniger eine zwente Berathung darüber vorgenommen werden " anstatt ber Morte: und die zwente Behandlung zc.

Das Befinden des Bollziehungerathe über den Gesekesvorschlag, der das Gefet über die Lostauflichkeit bes Weidrechts juspendirt, wird verlesen.

Rath fagt:

" Unftreitig wurde bie Aufhebung bes Beidgangs überall, wo der Boden einer beffern Benutung fabig ift, fur die Vermehrung feiner Erzeugniffe bon den wohlthätigsten Folgen fenn. Um Diefelbe Schrittweise portunehmen, und feine allgemeine Magregel von fo ausgebreiteter Wirkung, ohne hinlangliche Renntnig der Berhaltniffe, die fie berührt, ju ergreiffen, habt Ihr Die Erklärung der Logkanflichkeit anfänglich nur auf bas angebante Land beschränft, ohne Zweifel in ber Heberzengung, bag hier die Ansprüche des Eigenthus mers auf die Befrenung deffelben eben fo gerecht fenen, als die Entziehung bes Weidgangs für die andere Parthen wenig empfindlich fenn murde. Richts desto wes niger haben fich feit ber Erscheinung bes Gefetes vom 4. April von Geite ber Beidrechtebefiger nicht minder Einwendungen dagegen erhoben, als vorher bie Grund. eigenthumer baffelbe lebhaft verlangten. Die armere Claffe beift es, murde dadurch in die Rothwendigkeit gefezt, ihren Biehftand vollig abzuschaffen, und fande ben der häufig eintrettenden Unmöglichkeit, anderes Land angutaufen, in der Lostaufungsfumme einen nur unbolltommenen Erfat. Diefer Schwierigkeit fonnte vielleicht am zweckmäßigsten vorgebogen werden, wenn der Grundeigenthumer verpflichtet wurde, auf Berlangen des Weidrechtsbefigers den Losfaufpreis durch Ueberlaffung einer verhaltnifmäßigen Strecke Lands gu entrichten, eine Bezahlungsart, die nach der gegenwartigen Vorschrift des Gesetzes nur facultativ ift. Indes fen fteht zu beforgen , daß Diefes Mittel nur in den wenigsten Kallen anwenddar fenn durfte, und dann muß ber Bolls. Rath gestehen, daß er den allgemeinen Rugen bes Gefehes gegen die einzelnen eintretenden Machtheile überwiegend genug findet, um die Beybehaltung deffelben zu munschen, und zwar um fo viel mehr, ba er fich schwerlich überzeugen fann, bag die bloffe Entziehung des Weidgangs auf ungebautem Lande, den Befiger Diefes Rechtes nothigen follte, feinen Bieh. stand abzuschaffen. "

"Indeffen 3. G.! ift bier nicht ber Ort, über ben Grund des Gefetee felbft einzutreten. 3hr habt die Revision deffelben beschloffen, und ben ber Wahrscheinlichkeit einer Abanderung, erfodert allerdinge die Gerechtigfeit gegen die Weidrechtbesiter, die unterdeffen wider ihren Willen jum Losfaufe angehalten merden tonnten, daß die Bollziehung deffelben bis gur endlis chen Entscheidung, eingestellt werde. "

Die Ruckweisung des Gesetzesvorschlage, und dieses Befindens zu nachmaliger Prufung an Die Staats,

wirthschaftscommision wird beschlossen.

Der Bolly. Rath übersendet eine Bitschrift ber Sulfsgesellschaft von Zurich, die verlangt, daß die Grundzinse und Zehnden als rechtmäßige Schuld von denen entrichtet werden, die fie zu bezahlen Ichuldig find, und daß ein neues Befetz einen gerechten Lostaufpreis derfelben bestimme.

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Groffer Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

huber fodert Berweisung an die Bollziehung, bie einstweilen die Polizen nach den bestehenden Berordnungen zu beforgen bat.

Secretan gesteht, daß hier die Gewerbsfrenheit nicht gang unbedingt ftatt haben fann, und ftimmt Car-

rard ben.

Raf wundert fich über diese Bittschrift, die dem Beift der Conftitution und unfern Gefegen guwider ift. Er fodert Tagesordnung.

Roch stimmt hubern ben, und will zugleich die Commission zur Arbeit auffordern.

Rochs Untrag wird angenommen.

Baterlandeliebende Burger von Altishofen , im Et. Lugern, übersenden eine f. g. patriotische Bitschrift, in welcher sie die oberften Gewalten zur Eintracht auffordern , und wider die Vertagung der Rathe einfommen.

Die Gemeinde Wigoldingen im Thurgau bittet, bas man nicht nahr einseitig uber Die Bittschriften ber Gemeinden Rapperswyl und Baldi wegen der Berfors gung ihres Gottesdienstes eintrete.

Efch er fodert Riederlegung anf den Canglentisch jur näheren Untersuchung , um nicht mehr , wie es schon

geschah, einseitig abzusprechen.

Muller fodert Tagesordnung. (Die Forts. folgt.)